

**18594/AB**  
Bundesministerium vom 05.09.2024 zu 19167/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.503.607

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)19167/J-NR/2024

Wien, am 05. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Juli 2024 unter der Nr. **19167/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Status der Entschlüsse betreffend Justiz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Ist der jeweilige Umsetzungsstand der Erschließungen öffentlich einsehbar?*
  - a. *Wenn ja, wo?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht und ist eine Änderung geplant?*

Eine Veröffentlichung des Umsetzungsstandes von Entschlüsse ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, sind der Nationalrat und der Bundesrat insbesondere befugt, ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschlüsse Ausdruck zu geben. Alle dem Bundesministerium für Justiz übermittelten Entschlüsse werden in einer eigenen Aktenreihe dokumentiert und den jeweils zuständigen Fachabteilungen zur Kenntnis gebracht.

**Zur Frage 2:**

- *Entschließungsantrag (488/A(E)): Sicherung der Kunst-, Kultur- und Sportveranstalter vor weiteren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie*
  - a. *Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?*
  - b. *Wenn ja,*
    - i. *wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
    - ii. *welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?*
  - c. *Wenn nein,*
    - i. *bis wann ist die Umsetzung geplant?*
    - ii. *welche Schritte wurden bereits gesetzt?*
    - iii. *wer ist in die Umsetzung involviert?*
    - iv. *welche Schritte sind als nächstes geplant?*

Im Zuge der Beratungen zum anfragegegenständlichen Entschließungsantrag wurde im Justizausschuss am 24. April 2020 beschlossen, dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag zum Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetzes (KuKuSpoSiG) als Selbständigen Antrag vorzulegen. Der Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung des Kunst-, Kultur- und Sportlebens vor weiteren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz – KuKuSpoSiG) beschlossen wird, wurde am 28. April 2020 im Nationalrat und am 5. Mai 2020 im Bundesrat angenommen und am selben Tag im Bundesgesetzblatt I Nr. 40/2020 kundgemacht. Das KuKoSpoSiG trat mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und – kraft gesetzlicher Anordnung in § 4 Abs 1 KuKoSpoSiG – mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wieder außer Kraft.

Inhaltlich sollte dieses Bundesgesetz der Gefährdung des wirtschaftlichen Bestandes von Veranstalter:innen von Kunst-, Kultur- und Sportereignissen bzw. Einrichtungsbetreiber:innen im Kunst- und Kulturbereich entgegenwirken, indem die Möglichkeit geboten wurde, sich von der Rückzahlungsverpflichtung durch die Ausgabe von Gutscheinen vorübergehend zu befreien. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgegebenen Gutscheine waren zu einem späteren Zeitpunkt (auch für andere Veranstaltungen) einlösbar und konnten übertragen werden. Eine Rückerstattung wurde im Falle der Nichteinlösung erst mit Ablauf des 31. Dezember 2022 fällig. Die Regelung galt für Tickets bis 70 Euro, bei höherem Eintrittspreis hatten die Besucher:innen zusätzlich zum Gutschein Anspruch auf Barerstattung der Differenz, maximal jedoch 180 Euro.

Zu den Kosten aus der Umsetzung dieses Bundesgesetzes liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Zahlen vor.

**Zur Frage 3:**

- *Entschließungsantrag (3755/A(E)): Einrichtung eines zentralen Registers über Samen- und Eizellspenden*
  - a. Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?
  - b. Wenn ja,
    - i. wo sind die Ergebnisse einsehbar?
    - ii. welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?
  - c. Wenn nein,
    - i. bis wann ist die Umsetzung geplant?
    - ii. welche Schritte wurden bereits gesetzt?
    - iii. wer ist in die Umsetzung involviert?
    - iv. welche Schritte sind als nächstes geplant?

Die legistischen Arbeiten für die Einrichtung eines zentralen Registers für Samen- und Eizellspenden wurden im Rahmen der geplanten Reform des Fortpflanzungsmedizinrechts vorgenommen. Es ist allerdings bislang zu keiner politischen Einigung gekommen. Vor diesem Hintergrund ist eine verlässliche Kostenabschätzung nicht möglich.

**Zur Frage 4:**

- *Entschließungsantrag (2504/A(E)): Gefängnisseelsorge als Teil der Religions- und Bekenntnisfreiheit*
  - a. Wie sind die Gespräche mit dem Finanzminister zur Bereitstellung der zusätzlichen budgetären Mittel im Vorfeld der Annahme des Budgets für das Finanzjahr 2023 verlaufen?
  - b. Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?
  - c. Wenn ja,
    - i. wo sind die Ergebnisse einsehbar?
    - ii. welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?
  - d. Wenn nein,
    - i. bis wann ist die Umsetzung geplant?
    - ii. welche Schritte wurden bereits gesetzt?
    - iii. wer ist in die Umsetzung involviert?
    - iv. welche Schritte sind als nächstes geplant?

Mit dem im Menschenrechtsausschuss einstimmig angenommenen Entschließungsantrag 2504 (A/E) vom 27. April 2022 (XXVII. GP) betreffend Gefängnisseelsorge als Teil der Religions- und Bekenntnisfreiheit wurde die Bundesregierung ersucht,

- die Wahrung des Rechts von Gefängnisinsassen auf Religionsausübung und einen entsprechenden Zugang zu den Angeboten der Seelsorge sowie zu religiösen Veranstaltungen weiterhin zu sichern,
- die flächendeckende und bedarfsorientierte Seelsorge in österreichischen Justizanstalten für alle Religionsgemeinschaften abzusichern und
- die Zurverfügungstellung von religiösen Heilsmitteln in ausreichender Zahl weiterhin sicherzustellen, sofern dies ohne Gefährdung der Zwecke des Strafvollzuges möglich ist und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt nicht gefährdet werden.

Damit eine ausreichende Beschickung von Seelsorgerinnen:Seelsorgern aller Religionsgemeinschaften in die Justizanstalten ermöglicht wird, erfolgten zwischen Bundesministerium für Justiz und Bundesministerium für Finanzen Gespräche zur Bereitstellung der zusätzlichen budgetären Mittel im Vorfeld der Annahme des Budgets für das Finanzjahr 2023. Es wurde hierfür ein Gesamtbudget von 100.000 Euro für die Gefängnisseelsorge im Finanzjahr 2023 in Aussicht genommen, welches auch genehmigt wurde.

Im Jahr 2023 erfolgten Auszahlungen für die Gefängnisseelsorge in Höhe von 197.539,11 Euro. Im Jahr 2022 beliefen sich diese Ausgaben auf 69.569,80 Euro. Die Ausgaben sind also um 127.969,31 Euro gestiegen. Dieser Mehrbedarf wurde bei der Budgetierung/Budgetzuweisung berücksichtigt. Für das Jahr 2024 wurden im Bundesvoranschlag 208.000 Euro vorgesehen.

#### **Zur Frage 5:**

- EA betreffend Initiativen der Bundesregierung auf EU-Ebene zur Erhöhung des niedrigen Strafmündigkeitsalters in zahlreichen Staaten außerhalb Europas (901/A(E))
  - a. Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?
  - b. Wenn ja,
    - i. wo sind die Ergebnisse einsehbar?
    - ii. welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?
  - c. Wenn nein,
    - i. bis wann ist die Umsetzung geplant?
    - ii. welche Schritte wurden bereits gesetzt?
    - iii. wer ist in die Umsetzung involviert?
    - iv. welche Schritte sind als nächstes geplant?

Zum Entschließungsantrag 901/A(E) vom 23. September 2020 ist vorweg anzumerken, dass es sich beim Inhalt des Antrages primär um außenpolitische Maßnahmen (arg. „außerhalb Europas“) handelt und folglich das Bundesministerium für Justiz nicht vorrangig zuständig ist. Dies gilt auch für den in der Entschließung angesprochenen Rat „Justiz und Inneres“; es ist primär der vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) wahrzunehmende Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ zuständig.

Eine von der Straflegistiksektion vorgenommene Dokumentation der Strafmündigkeitsgrenzen in anderen Staaten ergab, dass die meisten untersuchten Länder und darunter insbesondere mitteleuropäische Länder die Grenze meist (wie Österreich) bei 14 Jahren ziehen.

Bedeutend niedriger ist die Strafmündigkeit beispielsweise in Brunei, Jemen, Kuwait, Myanmar und Nigeria, wo sie bereits ab dem 7. Lebensjahr gegeben ist. Bilaterale Kontakte des Bundesministeriums für Justiz zu diesen Staaten hat es in den letzten Jahren nicht gegeben.

#### **Zur Frage 6:**

- *Entschließungsantrag gem. § 27Abs. 3 GOG-NR betreffend Up-Skirting-Verbot*
  - a. *Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?*
  - b. *Wenn ja,*
    - i. *wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
    - ii. *welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?*
  - c. *Wenn nein,*
    - i. *bis wann ist die Umsetzung geplant?*
    - ii. *welche Schritte wurden bereits gesetzt?*
    - iii. *wer ist in die Umsetzung involviert?*
    - iv. *welche Schritte sind als nächstes geplant?*

Mit dem am 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG), BGBI. I Nr. 481/2020, wurde § 120a StGB (Unbefugte Bildaufnahmen) in den Rechtsbestand eingefügt, der insb. auf Fälle des sog. „Upskirting“, also das Fotografieren oder Filmen unter die Bekleidung einer Person, sowie das Fotografieren oder Filmen von Personen in Umkleidekabinen oder in sonstigen gegen Einblick besonders geschützten Räumen anwendbar ist. Nach § 120a Abs. 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer absichtlich eine Bildaufnahme der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person, die diese Bereiche gegen

Anblick geschützt hat oder sich in einer Wohnstätte oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, ohne deren Einwilligung herstellt.

Wer eine Bildaufnahme nach Abs. 1 ohne Einwilligung der abgebildeten Person einem Dritten zugänglich macht oder veröffentlicht, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit gleicher oder strengerer Strafe bedroht ist, nach § 120a Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwölf Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Gemäß § 120a Abs. 3 StGB ist die:der Täter:in nur mit Ermächtigung des Opfers zu verfolgen.

Die Bestimmung ist im Rechtsinformationssystem des Bundes ([www.bka.gv.at](http://www.bka.gv.at)) abrufbar.

Zu den Kosten aus der Umsetzung dieses Bundesgesetzes liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Zahlen vor; die diesbezüglichen Einschätzungen können der Wirkungsfolgenabschätzung entnommen werden.

**Zur Frage 7:**

- *Entschließungsantrag gem. § 27 Abs. 3 GOG-NR betreffend verstärkte Berücksichtigung des Themas „Gewalt gegen Frauen“ bei der RichterInnenausbildung*
  - a. *Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?*
  - b. *Wenn ja,*
    - i. *wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
    - ii. *welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?*
  - c. *Wenn nein,*
    - i. *bis wann ist die Umsetzung geplant?*
    - ii. *welche Schritte wurden bereits gesetzt?*
    - iii. *wer ist in die Umsetzung involviert?*
    - iv. *welche Schritte sind als nächstes geplant?*

Sinn und Zweck des richterlichen Vorbereitungsdienstes ist die bestmögliche Vorbereitung der Richteramtsanwärter:innen auf ihre spätere richterliche oder staatsanwaltschaftliche Tätigkeit. Um diesen Zweck zu erreichen, sieht § 9 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) in der insgesamt vierjährigen Ausbildungszeit der Richteramtsanwärter:innen verschiedene Ausbildungsstationen vor, die zu durchlaufen sind.

Seit 1. Jänner 2009 ist der Ausbildungsdienst der Richteramtsanwärter:innen unter anderem bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu leisten (§ 9 Abs. 2 RStDG). Mit § 2 Z 6 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Ausbildung der Richteramtsanwärter:innen (RiAA-AusbVO) wird konkretisiert, dass diese obligatorische Ausbildung in der Dauer von mindestens zwei Wochen zu absolvieren ist.

Die Lerninhalte einer:eines Richteramtsanwärter:in iZm Opferschutz, Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt, Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung, Gewaltdynamik sowie Opfer- und Täterpsychologie finden nicht alleine während der Zuteilung zu Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtungen statt. Vielmehr ist durch die in der RiAA-AusbVO vorgesehene mehrmonatige Ausbildung in den Bereichen des Familienrechts sowie des Strafrechts sichergestellt, dass die zukünftigen Richter:innen und Staatsanwält:innen umfassend ausgebildet werden, wesentliche Erfahrungen zu diesen Themenbereichen sammeln und eine Sensibilisierung erfahren. Im Rahmen der familienrechtlichen Ausbildung setzen sie sich mit Fällen häuslicher Gewalt und deren Folgen auseinander. Eine weitere Sensibilisierung findet im Rahmen der Zuteilung von Richteramtsanwärter:innen bei Haft- und Rechtsschutzrichter:innen statt, insbesondere im Rahmen kontradiktiorischer Vernehmungen von Opfern.

Darüber hinaus bilden die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Justiz- und Exekutivorganen sowie Opferschutzeinrichtungen und Interventionsstellen, Gewaltprävention und Gewaltschutzrecht einen Gegenstand der mündlichen Richteramtsprüfung (§ 16 Abs. 4 Z 8 RStDG).

Schließlich besteht ein umfassendes Aus- und Fortbildungsangebot in diesem Bereich. Die Themenbereiche „Gewalt gegen Frauen“ und „häusliche Gewalt“ sind schon seit längerem fester Bestandteil der theoretischen Aus- und Fortbildung. Als Teil der vierjährigen Ausbildung durchläuft jede:r Richteramtsanwärter:in spezielle Weiterbildungen zu den Themen Grund- und Menschenrechte, die auch Gegenstand der Richteramtsprüfung sind. Das interdisziplinäre dreitägig verpflichtende Grundrechtsmodul „Curriculum Grundrechte“ beschäftigt sich insbesondere mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Außerdem steht Richteramtsanwärter:innen das umfangreiche Fortbildungsangebot für Richter:innen und Staatsanwält:innen offen, bei dem ebenfalls einschlägige Themen behandelt werden.

Damit verfügen sämtliche Richteramtsanwärter:innen, die den vierjährigen Ausbildungsdienst seit 1. Jänner 2009 absolviert haben (vgl. § 9 Abs. 1 RStDG), über eine grundlegende Ausbildung im Gewaltschutzbereich.

Abschließend wird angemerkt, dass dem Thema laufend Beachtung geschenkt wird, so auch regelmäßig im Fortbildungsbeirat eine Abstimmung dazu erfolgt, wie beispielsweise aktuell im Rahmen der Klausurtagung des Fortbildungsbeirats Anfang Juli 2024.

**Zur Frage 8:**

- *Gibt es noch weitere Entschließungsanträge, die angenommen wurden und Ihr Ressort betreffen?*
  - a. *Wenn ja,*
    - i. *welche?*
    - ii. *wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
    - iii. *welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?*

Alle Entschlüsse sind auf der Homepage des Parlaments unter Gegenstände | Parlament Österreich veröffentlicht.

Verlässliche Kostenschätzungen sind dort, wo noch keine konkreten Regelungsinhalte ausgearbeitet sind, grundsätzlich nicht möglich.

**Prüfung der Optionen in Bezug auf die Verbesserung der medizinischen Versorgung im Strafvollzug, 8/E**

Dazu wird angemerkt, dass die gesundheitliche Versorgung der Insassinnen:Insassen in den letzten Jahren weiter ausgebaut und verbessert wurde. So wurde die Telemedizin in die normale medizinische Versorgung implementiert, wodurch die Verfügbarkeit der ärztlichen Betreuung massiv erhöht wurde. Auch wurde zur Erhöhung der Sicherheit der Patientinnen:Patienten die elektronische Verblisterung der Medikamente weiter ausgerollt und die Rückmeldungen sind durchwegs positiv. Derzeit wird an der intramuralen Dialyseversorgung der Patientinnen:Patienten gearbeitet und ab Herbst 2024 soll diese in einer Justizanstalt in Form einer Heimhämodialyse angeboten werden. Die laufende Aus- und Weiterbildung des medizinischen Personals, insbesondere die Spezialisierung auf Randgruppen- und Zwangskontextmedizin wird fortlaufend angeboten und verbessert. In der Behandlung der stoffgebundenen Süchte ist der Strafvollzug federführend bei der Umsetzung von neuen Methoden der diskriminationsfreien Behandlung mittels

Depotmedikation. Gleichzeitig wurde die Depotbehandlung der HIV Erkrankung eingeführt. Die Behandlung von Hepatitis C wird nach dem europäischen Aktionsplan umgesetzt.

Eine Abgrenzung der aus diesen Umsetzungsschritten resultierenden Kosten in Bezug auf die gesamten Kosten der medizinischen Versorgung kann nicht automationsunterstützt erfolgen und wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Der nächste Schwerpunkt wird die Umsetzung der Vorgaben der selbständigen Versorgung von Wunden durch das diplomierte Pflegepersonal sein.

**Schutz von intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen vor medizinisch nicht notwendigen Behandlungen an den Geschlechtsmerkmalen, 183/E**

Hierzu wird angemerkt, dass seitens des Bundesministeriums für Justiz in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein entsprechender Gesetzesentwurf erarbeitet wurde, welcher mangels politischer Einigung bislang nicht beschlossen werden konnte.

**Verbot von Behandlungen bei Minderjährigen, sowie Volljährigen, deren Einwilligung auf Willensmangel beruht, die auf eine Veränderung der sexuellen Orientierung abzielen, 184/E**

Auch zu diesem Themenkomplex wurde ein entsprechender Entwurf erarbeitet und Mitte Oktober 2022 der politischen Koordinierung übermittelt. Eine Einigung dazu ist bislang nicht zustande gekommen.

**Rechtssicherheit bei der Kreditvergabe an ältere Menschen“, 277/E**

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden, BGBl. I Nr. 39/2023, in Kraft getreten am 1.5.2023, wurde die Kreditvergabe an ältere Personen durch eine klarstellende Ergänzung bei der nach dem HIKrG erforderlichen Kreditwürdigkeitsprüfung erleichtert.

**Strafbarkeit wegen Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern sowie wegen Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild, 279/E**

Eine interne fachliche Prüfung hat hier einen Reformbedarf ergeben. Derzeit wird die Strafbarkeit von Missbrauchsanleitungen und Sexpuppen mit kindlichem

Erscheinungsbild im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe COPEN zum Richtlinievorschlag zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern diskutiert. Eine Allgemeine Ausrichtung ist unter ungarischem EU-Ratsvorsitz bis Dezember 2024 vorgesehen.

**Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen (SEV Nr. 216), 375/E**

Das Europarats-Übereinkommen gegen Organhandel sieht einige Straftatbestände vor, die in Österreich noch nicht umgesetzt sind. An einem Entwurf für die Umsetzungsgesetzgebung wird derzeit in der zuständigen Fachabteilung gearbeitet.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

